



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 13.03.2024
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 21.02.2024
- 3 Brandschutz; Richtlinien für die Zuwendung des Freistaates Bayern für die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens; Vorhabensbeschluss zur Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Helmstadt (MZF)
- 4 Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die FFW Holzkirchhausen - Vorhabensbeschluss sowie nachträgliche Genehmigung der Auftragsvergabe
- 5 Feuerwehr; Freiwillige Feuerwehr Holzkirchhausen - Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten
- 5.1 Feuerwehr; Freiwillige Feuerwehr Holzkirchhausen - Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

- 6** Bauvoranfrage: Errichten eines Mehrfamilienhauses (7 WE) mit 8 Stellplätzen sowie Errichten einer Tagespflege und Altersgerechtem Wohnen (6 WE) mit 7 Stellplätzen auf Fl.Nr. 275, 275/1, Würzburger Straße 22, Helmstadt
- 7** Welzbachhalle Holzkirchhausen; Abluftanlage für die vorhandene Küchenabluflhaube
- 8** Errichtung einer Kabeltrasse zur Einspeisung von Windenergie; hier: Stellungnahme zu einem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung einer Unterquerung des Welzbachs
- 9** Durchführung von Pflegemaßnahmen an gemeindlichen Grünanlagen; Nachträgliche Genehmigung einer Auftragserteilung
- 10** Zwischenlagerfläche für Grüngut und andere Materialien im Gemeindebereich; Überprüfung der Machbarkeit an einem Standort oberhalb der Schule
- 11** Transnet BW; Trassenentwurf DC42+ ("Südwestlink"); hier: Beratung über die von Transnet beim Gesprächstermin erhaltenen Informationen und Unterlagen
- 12** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 02/2024
- 12.2** Zwölfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Bauer, Stefan

Fiederling, Sylvia

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Liebler, Daniel

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schlör, Bruno

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Menig, Heinz

Presse

Main-Post Main-Spessart

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1	Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
--------------	---

-keine Geschäftsfälle-

TOP 2	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 21.02.2024
--------------	--

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3	Brandschutz; Richtlinien für die Zuwendung des Freistaates Bayern für die Förderung des kommunalen Feuerwesens; Vorhabensbeschluss zur Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Helmstadt (MZF)
--------------	---

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien sollen den Zuwendungsempfängern die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne der Art. 1 und 2 BayFwG notwendigen Baumaßnahmen und Beschaffungen ermöglichen. Damit soll erreicht werden, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen, ausrüsten und unterhalten können, dass diese einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine effektive technische Hilfeleistung für das Gemeindegebiet gewährleisten können.

Gegenstand der Förderung sind u.a. auch der Kauf von Fahrzeugen, Anhängern, Ausstattung und Geräten, soweit diese in der Anlage 2 zur FwZR aufgeführt sind.

Der Zuwendungsantrag ist in einfacher Ausfertigung unmittelbar bei der zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsantrags zur Information zu übermitteln.

Für die Beschaffung eines neuen Mehrzweckfahrzeuges (MZF) für die FFW Helmstadt erhält der Markt Helmstadt gem. Anlage 2 der FwZR eine Festbetragsförderung i. H. v. 30.940,00 Euro.

Das MZF ist eine Ersatzbeschaffung für den derzeit noch im Einsatz befindlichen VW-Bus, Baujahr 2000, mit dem amtl. Kennzeichen WÜ-1157. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Beschaffung einen Zeitraum von drei bis vier Jahren in Anspruch nehmen wird.

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung zur Durchführung der Beschaffung gebeten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Helmstadt und einen Antrag auf Förderung bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Dem Markt Helmstadt ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- der Antragsteller das volle Finanzrisiko zu tragen hat und die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 4 Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die FFW Holz-kirchhausen - Vorhabensbeschluss sowie nachträgliche Genehmigung der Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchhausen stellten im Dezember 2023 einen Antrag an den Bürgermeister mit der Bitte um Ersatzbeschaffung des derzeitigen MTW und Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 70.000 Euro. Das alte Fahrzeug (Baujahr 1999) weist zunehmend Mängel auf, die von einer KFZ-Werkstatt begutachtet wurden. Diese teilte mit, dass das Fahrzeug die nächste anstehende TÜV-Prüfung im August 2024 nicht bestehen wird.

Aus diesem Grund wurde nach einer Lösung gesucht, die den kurzen Beschaffungszeitraum berücksichtigt. Auf die Beschaffung mit einem Förderverfahren musste daher verzichtet werden.

Am 01.02.2024 wurde der neue VW-Bus geliefert. Der Rechnungsbetrag für den VW-Bus beläuft sich auf 41.100 Euro.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die nachträgliche Genehmigung dieses Rechtsgeschäftes und die Auftragsvergabe an Fa. Transporter Gellrich, Marktoberdorf. Er stimmt der Ersatzbeschaffung des Mannschaftstransportwagens zu einem Rechnungsbetrag in Höhe von 41.100,00 Euro zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 5 Feuerwehr; Freiwillige Feuerwehr Holzkirchhausen - Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchhausen hat in ihrer Dienstversammlung am 12.01.2024 Herrn Christian Erb zum 1. Kommandanten Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchhausen für die Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Der Kreisbrandrat war über die Wahl informiert. Die Stellungnahme des Kreisbrandrates dient als Entscheidungshilfe für die Gemeinde zur Beurteilung der fachlichen, gesundheitlichen und persönlichen Eignung der Gewählten. Kreisbrandrat Reitzenstein hat gegen die Bestellung von Herrn Erb zum 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchhausen keine Bedenken, da auch die erforderlichen Lehrgänge nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG; § 7 Abs. 1 AVBayFwG) bereits mit Erfolg besucht wurden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Christian Erb zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchhausen. Der Gewählte ist fachlich geeignet und hat die erforderlichen Lehrgänge mit Erfolg besucht.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 5.1 Feuerwehr; Freiwillige Feuerwehr Holzkirchhausen - Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchhausen hat in ihrer Dienstversammlung am 12.01.2024 Herrn René Liebler zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchhausen für die Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Feuerwehrkommandant bzw. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird, wobei die Frist ein Jahr nicht überschreiten soll.

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates dient als Entscheidungshilfe für die Gemeinde zur Beurteilung der fachlichen, gesundheitlichen und persönlichen Eignung des Gewählten. Kreisbrandrat Reitzenstein wurde über das Wahlergebnis informiert und hat gegen die Bestellung von Herrn Liebler zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchhausen keine Bedenken geäußert.

Die Bestellung von Herrn Liebler darf allerdings nur unter der Auflage erfolgen, dass er die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ (Art. 8 Abs. 3 BayFwG; § 7 Abs. 1 AVBayFwG) in angemessener Frist mit Erfolg besucht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Helmstadt bestätigt die Wahl von Herrn René Liebler zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzkirchhausen. Herr Liebler muss aber noch die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ gem. Art. 8 Abs. 3 BayFwG; § 7 Abs. 1 AVBayFwG in angemessener Frist mit Erfolg besuchen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 6 Bauvoranfrage: Errichten eines Mehrfamilienhauses (7 WE) mit 8 Stellplätzen sowie Errichten einer Tagespflege und Altersgerechtem Wohnen (6 WE) mit 7 Stellplätzen auf Fl.Nr. 275, 275/1, Würzburger Straße 22, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 30.01.2024 wird ein Bauvorbescheid für das Vorhaben „Errichten eines Mehrfamilienhauses (7 Wohneinheiten) mit 8 Stellplätzen sowie Errichten einer Tagespflege und Altersgerechtem Wohnen (6 Wohneinheiten) mit 7 Stellplätzen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 275, 275/1, Würzburger Straße 22 von Helmstadt beantragt.

Ein solches Bauvorverfahren gem. Art. 71 BayBO dient der Klärung bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Im Falle eines positiven Vorbescheids bedeutet dies den Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung eines späteren Bauantrags für ein Vorhaben, welches inhaltlich dem Bauvorbescheid entspricht. Die konkreten Fragen lauten gemäß Antragsunterlagen wie folgt:

- Ist der vorliegende Entwurf bezogen auf die Anzahl der Wohnungen, der Geschosse inkl. ausgebautem Dachgeschoss unter Einhaltung der Abstandsflächen und der Stellplätze grundsätzlich genehmigungsfähig?
- Ist die geplante Tagespflege mit altersgerechten Wohnungen im Außenbereich grundsätzlich genehmigungsfähig?

Das Grundstück Fl.Nr. 275, Würzburger Straße 22 ist dem sog. unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen; hier soll das Mehrfamilienwohnhaus mit 7 Wohneinheiten entstehen. Im Innenbereich sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Die Tagespflege und die altersgerechten Wohnungen mit 6 Wohneinheiten sollen auf dem Grundstück Fl.Nr. 275/1 errichtet werden; dieses Grundstück ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Grundsätzlich ist der baurechtliche Außenbereich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es handelt sich um kein privilegiertes Vorhaben; sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB). Die Erschließungssituation (Zufahrt, Kanal, Wasser) müsste anschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden.

Die Entscheidung über den Vorbescheid obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 7 Welzbachhalle Holzkirchhausen; Abluftanlage für die vorhandene Küchenabluflthaube

Sachverhalt:

Im Zuge der Ausführung der Einzelmaßnahmen im Rahmen der Dachsanierung der Welzbachhalle Holzkirchhausen hat sich herausgestellt, dass für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der vorhandenen Küchenabluflthaube der Dachventilator erneuert werden muß, da der derzeitige Ventilator nicht mehr funktionstüchtig ist und aus hygienischen Gründen nicht weiterverwendet werden kann.

Auf entsprechende für den Abfrage war nur von der Fa. Sibö, Siegfried Bortscher Kälte- und Klimatechnik, Würzburg, ein Angebot zu erhalten. Dieses Angebot wurde von Hr. Arch. Hanisch geprüft und mit Mail vom 06.03.2024 mit einem Bruttogesamtbetrag in Höhe von 10.517,54 € freigegeben.

Hr. Hanisch weist darin ergänzend darauf hin, dass für den Einbau des neuen Ventilators noch zusätzliche Elektro-, Trockenbau- und Dachdeckerarbeiten notwendig werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	10.517,54 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben		€
	- Personalausgaben		€

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.7621.9450
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend	
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend
- im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Fa. Sibö, Siegfried Bortscher, Würzburg, gemäß deren Angebot vom 06.03.2024 mit einem geprüften Bruttogesamtbetrag von 10.517,54 € mit der Erneuerung des Dachventilators für die Küchenabfluthaube zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 8 Errichtung einer Kabeltrasse zur Einspeisung von Windenergie; hier: Stellungnahme zu einem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung einer Unterquerung des Welzbachs

Sachverhalt:

Auf den Gemarkungen Altertheim und Neubrunn sollen insgesamt sieben neue Windenergieanlagen (WEA) entstehen, die die erzeugte Energie in das öffentliche Stromnetz einspeisen sollen.

Hierzu soll eine Kabeltrasse vom Bereich nördlich von Oberaltertheim über die Gemarkungen der Gemeinden Altertheim, Neubrunn, Helmstadt Holzkirchen, Uettingen und Remlingen bis zu einem noch zu errichtenden Umspannwerk auf Gemarkung Remlingen geführt werden, welches gleichzeitig als Übergabestation in das öffentliche Netz dienen soll.

Für dieses Kabel ist aufgrund des geplanten Trassenverlaufs eine Unterquerung des Welzbachs erforderlich, die westlich der Ortslage Helmstadt in Richtung Holzkirchhausen nach dem bestehenden Regenüberlaufbecken erfolgen soll; die Leitung soll anschließend in nördlicher Richtung die Kreisstraße WÜ 31 queren und in gemeindlichen Wegegrundstücken weitergeführt werden.

Für diese Gewässerunterquerung des Welzbachs wurde eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – beantragt; von dort wurde dieser Sachverhalt bzw. die entsprechenden Antragsunterlagen mit Mail vom 27.02.2024 hierher übersandt mit der Bitte um Stellungnahme des Marktes Helmstadt als von dem Vorhaben als Träger öffentlicher Belange berührter Gemeinde.

Hierzu sind aus hiesiger Sicht folgende Punkte festzustellen:

- bei der in der Mail des Landratsamtes genannten Fl.Nr. 3037 Gemarkung Helmstadt handelt es sich um das Gewässergrundstück des Welzbachs, das gem. Kataster im Eigentum des Marktes Helmstadt steht

- der vorliegende Wasserrechtsantrag betrifft ausschließlich die erforderliche Unterquerung des Aalbachs
- die Unterquerung des Gewässergrundstücks Fl.Nr. 3037 soll nach dem gemeindlichen Regenüberlaufbecken erfolgen, anschließend in nördlicher Richtung die Kreisstraße WÜ 31 queren und danach in gemeindlichen Wegegrundstücken fortgeführt werden
- der vorliegende Wasserrechtsantrag betrifft ausschließlich die erforderliche Gewässerunterquerung; sonstige Aspekte des Vorhabens wie der genaue Trassenverlauf, die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Kabelverlegung etc. sind nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, zum vorliegenden Wasserrechtsantrag betr. Unterquerung des Welzbachs mit einer Kabeltrasse als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen; ggf. ist die Beachtung der Belange des Gewässerschutzes durch entsprechende Auflagen in der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung sicherzustellen.

Die übrigen Aspekte dieses Gesamtvorhabens sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 9 Durchführung von Pflegemaßnahmen an gemeindlichen Grünanlagen; Nachträgliche Genehmigung einer Auftragserteilung

Sachverhalt:

Vom 1. Bürgermeister wurde eine Firma mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen an gemeindlichen Grünanlagen beauftragt. Hierfür wurden dem Markt Helmstadt insgesamt 13.337,52 € in Rechnung gestellt. Gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a und d ist die Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bzw. beim Abschluss von Verträgen auf einen Betrag von 10.000,00 € begrenzt.

Nachdem der o.g. Rechnungsbetrag über dem vorgenannten Betrag liegt, ist die nachträgliche Genehmigung der Auftragserteilung durch den Marktgemeinderat erforderlich.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	13.337,52 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: 0.3400.5165
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	HH-Ansatz 2024	15.000,00 €
	bereits verbrauchte HH-Mittel 2024 (Stand 07.03.2024)	1.464,68 €
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Auftragserteilung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen an gemeindlichen Grünanlagen nachträglich zu genehmigen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 10	Zwischenlagerfläche für Grüngut und andere Materialien im Gemeindebereich; Überprüfung der Machbarkeit an einem Standort oberhalb der Schule
---------------	---

Sachverhalt:

Durch die aktuellen Themen „Wasserschutzgebiet Zeller Quellen“ und „abfallrechtlicher Abschluss früherer Deponien“, die beide auch im Marktgemeinderat behandelt wurden, ergibt sich, dass die bisherige baurechtlich genehmigte Zwischenlagerfläche an der früheren Deponie „Zamesloch“ in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Dies führt zu der Überlegung, ob eine solche Zwischenlagermöglichkeit an anderer Stelle im Gemeindebereich realisiert werden könnte; hierfür käme z.B. auch jetzt bereits für Zwischenlagerungen genutzte Fläche zwischen der Verbandsschule und dem TV-Sportgelände in Betracht.

Diese Thematik wurde zunächst mit dem Ing.Büro Köhl besprochen, das damals auch die Antragsunterlagen für die baurechtliche Genehmigung für die „Grüngut-Zwischenlagerfläche Zamesloch“ erstellt hatte.

Dabei hat sich ergeben, dass für die Genehmigung einer solchen Fläche zur Zwischenlagerung bzw. als Sammelstelle für Grüngut viele Anforderungen erfüllt werden müssen und insofern als erster Schritt die grundsätzliche Machbarkeit und Genehmigungsfähigkeit an diesem Standort überprüft werden sollte.

Das Ing.Büro hat hierzu mit Datum vom 04.03.2024 für die Überprüfung der Machbarkeit ein Honorarangebot auf Stundenbasis vorgelegt, da der tatsächliche planerische Aufwand für die Realisierung einer solchen Anlage vorab nicht abschätzbar ist.

Der Marktgemeinderat wird hiermit über diesen Sachverhalt und das diesbezügliche Honorarangebot des Ing.Büros Köhl informiert und Beratung dieser Thematik gebeten.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt und das Honorarangebot des Ing.Büros Köhl zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 11 Transnet BW; Trassenentwurf DC42+ ("Südwestlink"); hier: Beratung über die von Transnet beim Gesprächstermin erhaltenen Informationen und Unterlagen
--

Sachverhalt:

In der letzten Marktgemeinderatssitzung vom 21.02.2024 wurde auch die Thematik der zusätzlichen Stromtrasse „Südwestlink“ angesprochen, nachdem der Vorsitzende mitgeteilt hatte, dass das Projekt kurz zuvor von Vertretern der Projektgesellschaft Transnet BW im Rathaus vorgestellt worden war.

Es wurde vereinbart, dass der Marktgemeinderat die Thematik nach Einsicht in die von Transnet erhaltenen Unterlagen im Gremium berät und eine Stellungnahme abgibt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 12.1 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 02/2024

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 02/2024 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 12.2 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung
--

Sachverhalt:

Im Bundesgesetzblatt Teil I Ausgabe 66 vom 29.02.2024 wurde die zwölfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung bekannt gemacht.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Tobias Klembt
Vorsitzender

Matthias Haber
Schriftführer